

Haarer Leitlinien zur Nachhaltigkeit im Bereich Bau und Planung



PRÄAMBEL

Die Gemeinde Haar hat am 28.01.2020 den Klimanotstand ausgerufen und damit unter anderem anerkannt, dass die bisherigen Anstrengungen zur Erreichung des Klimaziels einer maximalen Erderwärmung um 1,5 °C nicht ausreichen. Mit diesem Leitfaden gibt sich die Gemeinde für ihr eigenes Handeln im Bereich Bau und Planung Leitlinien um die Zielerreichung zu verbessern. Zugleich können diese Leitlinien als Vorbild für private Bauvorhaben herangezogen werden.

KLIMASCHUTZ

- **Gebäudeanordnung & Bauweise**
 - Die Nutzung solarer Gewinne ist bei der Gebäudestellung zu berücksichtigen.
 - Gebäude sind mit einem baulichen Wärmeschutz, mindestens im Niedrigenergiehaus-Standard (KfW 40), zu errichten.
 - Geeignete Dachflächen sind solarenergetisch maximal zu nutzen.
 - Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien vorzusehen.
 - Unter Berücksichtigung des Ortsbildes sind Satteldächer mit einer Neigung von 30 – 35° für die Erzeugung von Solarenergie zu bevorzugen.
- **Baustoffe**
 - Bei der Verwendung von Baustoffen sind Aspekte wie Lebenszykluskosten, Instandhaltung, Langlebigkeit, Herkunft, Nachhaltigkeit, Recycelbarkeit und Klimaneutralität zu berücksichtigen.
- **Energieversorgung**
 - Geeignete Dachflächen sind aktiv solarenergetisch zu nutzen. Darüber hinaus wird die Nutzung anderer erneuerbarer Energien, wie Energiegewinnung durch Wärmepumpen, Mini-Blockheizkraftwerke und die Nutzung von Solarelementen an der Fassade, empfohlen.
 - Baugebiete sollen vorrangig mit Erdgas und/oder Biogas oder Nah- und Fernwärme versorgt werden. Die Auslegung der elektrotechnischen Versorgung/Erschließung soll für den Einsatz von Luft-, Wasser- bzw. Erdwärmepumpen mit Vorhaltung einer entsprechenden elektrischen Anschlussleistung erfolgen.

▪ Verkehr

- Der Fußgänger- und Fahrradverkehr ist zu fördern.
- Alternative Mobilitätskonzepte sind zu fördern.
- Der motorisierte Individualverkehr soll vermieden bzw. minimiert werden.
- Ladeinfrastruktur für Elektromobilität mit Lastenmanagement ist vorzusehen.

KLIMAFOLGENANPASSUNG UND BIODIVERSITÄT

- Je angefangener 200 m² unbebauter Fläche (analog zum § 19 BauNVO) ist mindestens ein Laubbaum erster bzw. zweiter Wuchsordnung zu pflanzen. Tiefgaragen mit mindestens 1 Meter Überdeckung gelten als unbebaut.
- Mindestens 70 % der zu pflanzenden Gehölzarten müssen heimisch sein und eine Nahrungsgrundlage für Insekten darstellen, dürfen also nicht steril sein. Hiervon ausgenommen sind Straßenbäume. Diese sind so zu wählen, dass Sie die best-mögliche Toleranz gegenüber kommender Klimaextreme aufweisen.
- Mindestens 30 % der Gesamtfläche des Grundstücks ist als unversiegelte Grünfläche anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine Unterschreitung kann durch die Verwendung von Fassadenbegrünung kompensiert werden. Tiefgaragen mit mindestens 1 Meter Überdeckung gelten als unversiegelt.
- Grünflächen sollen so angelegt werden, dass sie bestehende Grünzüge aus angrenzenden Bereichen aufnehmen und fortführen.
- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine trockenstresstolerante Gestaltung geachtet werden.
- Die Möglichkeit zur Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist zu prüfen.
- Nebengebäude und Garagen sind mit Flachdächern zu errichten und mit einem Mindestaufbau von 8 – 12 cm zu begrünen.
- Dächer von Hauptgebäuden mit einer Neigung bis 10° sind mit einem Mindestaufbau von 8 – 12 cm zu begrünen soweit keine Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien flächig installiert sind.
- *Animal-Aided Design* ist als Bestandteil der Planung zu integrieren.